



Satzung Ordnung Finanzordnung

des Vereins für Erholung der Naturfreunde Plothener Teiche e.V.

VR-Nr. 289, Amtsgericht Lobenstein

Satzung des Vereins für Erholung der Naturfreunde Plothener Teiche e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die am 07.09.1996 gegründete Vereinigung führt den Namen:
"Verein für Erholung der Naturfreunde Plothener Teiche e.V." - im folgenden Verein genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist der Campigplatz "Camping Plothener Teiche" mit der
Postanschrift: Camping Plothener Teiche
Verein für Erholung der Naturfreunde Plothener Teiche e.V.
Ortsstraße
07806 Dreba
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Lobenstein unter der VR-Nr. 289 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Ziele, Aufgaben

- (1) Der Verein besteht in Übereinstimmung mit dem Artikel 9 Abs. 1 des Grundgesetzes der BRD. Der Verein bezweckt die Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten zur Hebung und Förderung der Volksgesundheit bei gleichzeitiger Tätigkeit für die Erhaltung und den Schutz der Natur. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-Ordnung (AO).
- (2) Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Eigentumsicherung der von seinen Mitgliedern in mühevoller Kleinarbeit geschaffenen Erholungsbauten sowie für die Erhaltung und Verbesserung der vorhandenen Anlagen ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil allgemeiner Anlagen. Er fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen Pflege und zum Schutz der natürlichen Umwelt und Landschaft..
- (3) Die weitere Gestaltung und der qualitative Ausbau des Vereinsgeländes sowie aller Erholungseinrichtungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des erarbeiteten und bestätigten Bebauungsplanes.
- (4)
 - a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, selbständig sowie parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Kommune und in der Öffentlichkeit.
- (5) Das Vereinsleben wird durch folgende Dokumente geregelt:
 - 1) Satzung des Vereins
 - 2) Ordnung des Vereins
 - 3) Finanzordnung des Vereins
 - 4) Gebührenordnung des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Sein ständiger Wohnsitz muss Deutschland sein. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Wer auf dem Vereinsgelände eine Erholungseinrichtung (Bungalow oder mobile Campingeinrichtung auf einem Dauerstandplatz) besitzt oder erwirbt, muss Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliedschaft bezieht sich auf den Eigentümer der Einrichtung sowie seinen Ehepartner oder einen in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partner, sofern er bzw. sie im Aufnahmeantrag vermerkt ist.
- (3) Mitglied im Verein kann ebenfalls ein weiterer ständiger Nutzer einer Einrichtung (bisher "Zweitnutzer" genannt) sowie dessen Ehepartner oder ein in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Partner, sofern er bzw. sie im Aufnahmeantrag vermerkt ist, auch wenn er selbst nicht Eigentümer dieser Einrichtung auf dem Platz ist.
- (4) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich an den Vorstand zu stellen ist und zugleich durch die eigenhändige Unterschrift die urkundliche Bestätigung der Anerkennung der Satzung, Ordnung, Finanzordnung und Gebührenordnung in der jeweils beschlossenen Fassung bedeutet. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme. Die Mitglieder des Vereins werden in den Mitgliederversammlungen über Aufnahmen informiert.
- (5) Die im Aufnahmeantrag des Mitglieds erfassten "Kinder" gelten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr im Sinne der Mitgliedschaft der Eltern als zur Einrichtung zugehörig, soweit sie noch im Haushalt der Eltern leben und keinen eigenen Hausstand gegründet haben. Änderungen sind dem Vorstand durch die Mitglieder unverzüglich anzuzeigen.

Sie fallen aus dem mit der erworbenen Mitgliedschaft der Eltern geschlossenen Vertrag, sobald sie das 26. Lebensjahr vollendet haben oder einen eigenen Haushalt gegründet haben, aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. In diesen Fällen ist eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen bzw. entsprechend der geltenden Gebührenordnung Besuchergeld zu entrichten.

Die im Aufnahmeantrag des Mitglieds erfassten "Kinder" gelten auch dann nicht mehr zur Einrichtung der Eltern zugehörig, wenn sie eine eigene Einrichtung auf dem Vereinsgelände nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworben haben. In diesem Fall ist eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen.

Ausnahmen gelten nur dann, wenn aufgrund einer geistigen oder körperlichen Behinderung des Kindes eine Betreuung durch die Eltern erfolgt

- (6) Die Mitgliedschaft ist erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr auf das Vereinskonto rechtswirksam.
- (7) Die Mitgliedschaft ist personengebunden und weder auf Dritte übertragbar noch vererbbar.
- (8) Zugleich mit der rechtswirksamen Mitgliedschaft wird ein Pachtverhältnis zwischen dem Verein als Verpächter und dem Mitglied als Pächter über die von seiner Erholungseinrichtung belegten und weiteren von ihm zulässig in Anspruch genommenen Grundflächen begründet.
Für das Pachtverhältnis, das konkludent zustande kommt und nicht mit einem besonderen Pachtvertrag ausgestaltet wird, gelten neben den Bestimmungen des BGB zum Pachtvertrag ergänzend die Regelungen der Satzung, Ordnung, Finanz- und Gebührenordnung des Vereins.

§ 4 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dieser Vereinsbeitrag ist nach Aufforderung jedes Jahr zu entrichten.

Weitere finanzielle Mittel können dem Verein durch Zuwendungen, Sammlungen und Einnahmen gemäß der Finanzordnung zufließen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a) sich aktiv am Leben des Vereins zu beteiligen,
- b) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
- c) seine Probleme, Hinweise und Kritiken auf den Versammlungen vorzutragen,
- d) Rechenschaft von dem Vorstand über dessen Tätigkeit zu fordern,
- e) die in seinem Besitz befindliche Erholungseinrichtung vertrags- und satzungsgemäß zu nutzen.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte der Mitglieder nach den Pachtverhältnissen zwischen dem Verein und den Eigentümern der Grundstücke, die das Vereinsgelände bilden und nach dem Pachtverhältnis zwischen dem Verein und dem jeweiligen Mitglied.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a) die Satzung des Vereins einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnung, Finanzordnung und Gebührenordnung einzuhalten,
- d) bei Verkauf bzw. Wechsel des Besitzes an der Erholungseinrichtung den Vorstand des Vereins von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung bei Beendigung des Besitzes an der Erholungseinrichtung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - c) im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung des Beitrages, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist,
 - d) inaktives Verhalten bei Einsätzen zur Verbesserung bzw. Sanierung des Vereinsgeländes zeigt,
 - e) das Vereinsleben ignoriert.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist in der Vertreterversammlung eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied zu führen.
- (5) Der Beschluss der Vertreterversammlung über den Ausschluss ist endgültig.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
- (7) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten nach Austrittserklärung erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand einzureichen.

